

# Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“

**Vom 4. Oktober 2016**

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Moritzburg im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Dippelsdorfer Teich“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 68,51 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke der Gemeinde Moritzburg sind nach dem Stand vom 26. Januar 2016 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Dippelsdorf:

272, 273, 274, 289, 291, 292, 293, 313, 314, 315, 317, 319, 321, 323, 327, 328, 329, 329a, 329b, 329c, 329d, 330, 331, 332b, 333, 343, 361a, 379/1, 383, 386, 397, 397a, 400/2, 401, 402/1, 403, 458;

in der Gemarkung Eisenberg:

431/1 und 441/1 sowie

in der Gemarkung Reichenberg:

534, 535 und 537.

(3) Das Naturschutzgebiet ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ zugleich Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (besondere Schutzgebiete), DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ (FFH-Gebiet), sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die

Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4747-451 „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (SPA-Gebiet).

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 4 500 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Soweit Wege die Grenze des Naturschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Erhaltung und störungsarme Entwicklung eines komplexen Teichökosystems mit angrenzenden Grünland- und Waldflächen als repräsentativer Kulturlandschaftsausschnitt des Moritzburger Kuppen- und Teichgebietes und regionaltypische Lebensstätte für besonders geschützte, besonders gefährdete und besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und der besonderen Eigenart des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des FFH-Gebietes und als Teilfläche des SPA-Gebietes Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ und dient daher der Gewährleistung der „Natura-2000“-Erhaltungsziele gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(3) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung für das Moritzburger Kuppen- und Teichgebiet einmaliger Refugial- und Reproduktionsstandorte auf einer Teilfläche des Dippelsdorfer Teiches, welche als charakteristischer Offenlandteich mit strukturreicher Röhrlichtzone ausgebildet ist, und angrenzenden Feucht-, Nass-, und artenreichen Frischwiesen, Feuchtgebüschchen sowie naturnahen Waldflächen, zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen

- und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
  3. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der FFH-Lebensraumtypen 6410 acidophytische Pfeifengraswiese; 6510 Magere Flachlandmähwiese und 9160 Eichen-Hainbuchen-Wald;
  4. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), des Eremiten (*Osmoderma eremita*), des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Elbebibers (*Castor fiber albcicus*);
  5. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen von charakteristischen und in Sachsen gefährdeten Pflanzenarten, insbesondere des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Lungenenzians (*Gentiana pneumonanthe*) sowie von Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) und Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*) sowie zahlreichen weiteren gefährdeten Pflanzenarten;
  6. die störungsarme Erhaltung und Entwicklung eines überregional bedeutsamen Brut-, Nahrungs-, Rast- und Mauergebietes seltener und besonders geschützter Wasservögel sowie insbesondere die Erhaltung der Vorkommen und Habitate von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Droselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) einschließlich ihrer Wiederherstellung und Entwicklung;
  7. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate weiterer gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Tierarten und -gruppen, insbesondere Fledermäuse, Amphibienarten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Libellen, Mollusken und Wasserkäfer;
  8. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura-2000“ zu angrenzenden und benachbarten Funktionsräumen und Lebensstätten von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung;
  9. die Erhaltung der vielfältigen und kleinteiligen Kulturlandschaft eines in historischer Zeit entstandenen Ökosystems mit Teichfläche, extensiven Wiesen und Weiden sowie Waldflächen;
  10. die Bewahrung eines seit Anfang des 19. Jahrhunderts dokumentierten, wissenschaftlich und wissenschaftsgeschichtlich bedeutsamen faunistisch-floristischen Langzeitbeobachtungs- und Studiengebietes;
  11. die Bewahrung und Wiederherstellung des Habitatpotenzials des Dippelsdorfer Teiches als Vermehrungsstätte des Schwarzhalstauchers (*Podiceps nigricollis*) und
  12. die Förderung der Umweltbildung, insbesondere durch störungsarme Naturbeobachtung.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug auszuüben oder
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes)

### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
  - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
  - c) Gewässerunterhaltung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen des Teiches sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes;
  - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen;
6. vom Roten Haus ausgehendes Schlittschuhlaufen und
7. die Nutzung der traditionellen Pferdeschwemme westlich vom Roten Haus;

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mit Ausnahme des Angelns unter folgenden Maßgaben:

1. Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, in Röhrichte oder den natürlichen Uferbewuchs sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres verboten, außerhalb dieser Zeit bedürfen sie der Zustimmung der Naturschutzbehörde;
2. Vergrämungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel unterliegen der Genehmigung der Naturschutzbehörde jährlich im Einzelfall;
3. der Einsatz von Bioziden oder sonstigen Chemikalien ist verboten (ausgenommen ist die Fischkrankheitsbekämpfung und die Verwendung von Kalkmergel);
4. die Bespannung des Teiches ist vom 1. März bis zum 15. August zu gewährleisten.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern (Nachsaat in Störstellen durch Übersaat ist möglich);
2. ohne Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen; andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einzubeziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und
9. mit der Maßgabe, dass die Durchführung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück 400/2 der Gemarkung Dippelsdorf einer schriftlichen Zulassung der Naturschutzbehörde bedarf.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder walddgesellschaftsfremder Gehölze;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass die Holznutzung nur als Einzelstammnahme erfolgt und der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammnahme) nicht unter 0,7, bezogen auf das jeweilige Flurstück, gesenkt werden darf;
5. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
2. sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kurrungen oder die Anlage von Schussschneisen) oder die Durchführung von Hegemaßnahmen einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

1. die Abschirmung des Gebietes vor inneren und äußeren Störeinflüssen zur Gewährleistung seiner Funktion als Wasser- und Offenlandvogelhabitat;
2. die Durchführung von Pflegeeingriffen auf Teilflächen mit fortgeschrittener Sukzession zum Erhalt von Bruthabitaten, Nahrungshabitaten und Standorten besonders geschützter Pflanzenarten;
3. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Gesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie artenreicher frischer Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen insbesondere durch ein- oder zweischürige Mahd;
4. der Erhalt und die weitere Entwicklung des FFH-Waldlebensraumtyps 9160 Eichen-Hainbuchen-Wald durch

- Erhalt und Entwicklung der jeweiligen biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;
5. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht;
6. Maßnahmen zur Besucherlenkung;
7. die Erhaltung der Bestände vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, insbesondere des Lungenezians sowie
8. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Habitateignung als Fortpflanzungsstätte des Dippeldorfer Teiches für Schwarzhalstaucher und Lachmöwe.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ vom 16. Februar 2012 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „NATURA-2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder

Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Vergrämungsmaßnahmen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Biozide oder sonstige Chemikalien einsetzt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 als Bewirtschafter die Bespannung des Teiches in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August nicht gewährleistet;
6. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einbezieht;
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 auf dem Flurstück Nummer 400/2 der Gemarkung Dippelsdorf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 14. August durchführt;
18. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
19. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
20. entgegen § 5 Absatz 5 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;
21. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 und 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu

Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;

3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

## § 9

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Rates des Bezirks Dresden 261/76 vom 15. Dezember 1976 (Mitteilung Staatsorgane 3/77) und des Bezirkstages Dresden 30-4/77 vom 23. Juni 1977 (Mitteilung Staatsorgane Nummer 7/77) außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Dippelsdorfer Teich“ betreffen.

Meißen, den 4. Oktober 2016

Landratsamt Meißen  
Steinbach  
Landrat